



Gemeinde Auw

# **Rahmenreglement Videoüberwachung**

Stand: 01. Juli 2023



Der Gemeinderat Auw erlässt gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>:

§ 1

Zweck der Überwachung Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2

Zuständige Stelle <sup>1</sup>Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup>Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsperimeter <sup>1</sup>Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel <sup>1</sup>Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

<sup>2</sup>Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung“ oder ein entsprechendes Piktogramm  
Auskunftstelle: Verantwortliche Stelle gemäss Anhang

---

<sup>1</sup>SAR 171.100



	§ 5
Protokollierung	<p><sup>1</sup>Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.</p> <p><sup>2</sup>Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
	§ 6
Auswertung	<p>Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 7 Arbeitstagen auszuwerten.</p>
	§ 7
Speicherung und Vernichtung	<p><sup>1</sup>Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p><sup>2</sup>Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p><sup>3</sup>Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
	§ 8
Informationspflicht	<p>Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.</p>
	§ 9
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	<p>Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.</p>
	§ 10
Datensicherheit	<p><sup>1</sup>Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG<sup>1</sup>) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).</p>

---

<sup>1</sup>Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).









# Gemeinde Auw

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 01. Juli 2023

## Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Schulanlage 	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbereiche Schulhaus und Kindergartenpavillons</li> <li>- Pausenplatz</li> <li>- Hartplatz</li> </ul>	<p>ausserhalb der Schulzeit von 17.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</p>	<p><b>Wahrung des Hausrechts</b></p> <p>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl, Velodiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung: Gemeindeschreiber: gemeindekanzlei@auw.ch</li> <li>- Technischer Support: erfolgt durch eine externe Stelle</li> </ul>
Mehrzweckgebäude 	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbereich/ Spielplatz</li> <li>- Bühneneingang</li> </ul>	<p>Kamera 1: Täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>Kamera 2: Während 24 Stunden</p>	<p><b>Wahrung des Hausrechts</b></p> <p>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung: Gemeindeschreiber: gemeindekanzlei@auw.ch</li> <li>- Technischer Support: erfolgt durch eine externe Stelle</li> </ul>

5644 Auw, 26. Juni 2023

Publikation im amtlichen Publikationsorgan: Anzeiger für das Oberfreiamt

**GEMEINDERAT A U W**

Der Gemeindeammann:

*M. Völliger*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*